

# Thüringer Schulordnung

## §59 Leistungsbewertung

(2) Den Noten sind folgende Wortbedeutungen und Definitionen zugrunde gelegt

### **1 = sehr gut**

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht

### **2 = gut**

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht

### **3 = befriedigend**

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht

### **4 = ausreichend**

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen noch den Anforderungen entspricht

### **5 = mangelhaft**

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können

### **6 = ungenügend**

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können